KVJS
Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Grundsätze für die Förderung von Modellvorhaben
zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Baden-Württemberg
ab 01.11.2026

1. Zweck der Förderung

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern, die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern zu stärken sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Dabei muss sie auf den ständigen Wandel von Lebenslagen und auf gesellschaftliche Veränderungen mit neuen Angeboten und Methoden reagieren, die Beteiligung junger Menschen sicherstellen und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Generell und insbesondere bei schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist die Jugendhilfe auf die Entwicklung und Erprobung wirksamer, innovativer und kostengünstiger Hilfen und Angebotsformen für junge Menschen und ihre Familien angewiesen, die Eltern, Schule und Gemeinwesen einbeziehen und die damit präventiv wirken.
Dieser Aufgabe kommt das KVJS-Landesjugendamt durch die Förderung und Begleitung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe nach.

2. Rechtsgrundlage

Das KVJS-Landesjugendamt ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für die Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zuständig. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Trägers auf finanzielle Förderung.

3. Zuwendungsempfänger/in

Zuschüsse können erhalten:
- Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Baden-Württemberg
- Träger der außerschulischen Jugendbildung mit Sitz in Baden-Württemberg
- Initiativ- und Selbsthilfegruppen mit Sitz in Baden-Württemberg
- Land- und Stadtkreise, Gemeinden in Baden-Württemberg

Öffentliche und freie Träger mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs können Zuschüsse für Modellvorhaben erhalten, wenn sich diese auf ihre jeweiligen Einrichtungen in Baden-Württemberg beziehen.

4. Förderschwerpunkte

Der Landesjugendhilfeausschuss legt maximal fünf Förderschwerpunkte fest, innerhalb derer die Förderung erfolgt.

5. Kriterien für die Förderung

Fördervoraussetzungen sind, dass

- zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde;
- Vorhaben mit örtlichem Bezug mit dem örtlichen Jugendamt abgestimmt sind und regionale bzw. lokale Netzwerke berücksichtigt werden;
- die jährlichen Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 10.000,00 € betragen;
- sich der Träger verpflichtet, das Vorhaben zu evaluieren und verwertbare und zur Veröffentlichung geeignete Berichte unter Einhaltung der zeitlichen Vorgaben vorzulegen;
- sich das Vorhaben an Zielgruppen aus dem Verbandsgebiet richtet;
- die unterschiedlichen Belange von Mädchen, Jungen sowie jungen Menschen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität Berücksichtigung finden (Gender);
- ggf. spezifische Lebenslagen von jungen Menschen (z.B. Migrationshintergrund, junge Menschen mit und ohne Behinderung) berücksichtigt werden (Diversity);
- die Interessenten zu deren fachlicher und inhaltlicher Unterstützung vor Antragstellung an einer KVJS-Informationsveranstaltung zu den Modellvorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen oder ein niederschwelliges Beratungsgespräch mit der für die Modellvorhaben zuständigen Fachkraft des KVJS wahrnehmen.

Die Vorhaben müssen

- innovative Ideen umsetzen;
- Lösungsansätze und Wirkungen aufzeigen;
- eine über den lokalen Raum hinausreichende Bedeutung für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe haben;
- übertragbare Erkenntnisse und Erfahrungen auf andere Träger erwarten lassen;
- Lebensweltorientierung und Integration als Grundmaxime beachten;
- nachhaltige Entwicklungen anstoßen.

6. Form und Höhe der Zuwendung

- Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 60 % der Personal- und Sachkosten des Vorhabens betragen.
- Die Fördersumme für ein Vorhaben beträgt pro zwölf Monate maximal 25.000 €.
- Die Förderdauer ist begrenzt auf maximal 36 Monate (verteilt auf vier Haushaltsjahre).

- Die Mittel sind spätestens zwei Monate nach Beginn bzw. nach Zugang des Förderbescheids abzurufen. Ein verspäteter Beginn des Vorhabens geht zu Lasten des Trägers.

7. Verfahren

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss enthalten

- eine mit allen beteiligten Stellen abgestimmte Konzeption des Trägers;
- einen Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens;
- bei Vorhaben mit örtlichem Bezug eine Stellungnahme des Jugendamts.

Anträge sind mit dem vorgegebenen Antragsformular bis **spätestens 15. März eines** Kalenderjahres einzureichen.

Mit Beschluss vom 21.10.2026 wird der vom Landesjugendhilfeausschuss eingerichtete Begleitkreis Modellvorhaben von diesem mit der Entscheidung über die Förderung der Vorhaben beauftragt, wobei zwischen den Vertretern der öffentlichen und freien Träger eine einvernehmliche Beschlussfassung anzustreben ist. Sollte eine einvernehmliche Entscheidung des Begleitkreises gleichwohl nicht zustande kommen, ist eine Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses herbeizuführen.

8. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten ab 1. November 2026.